

Definition von Jugendbildungseinrichtung in Thüringen

Als Jugendbildungseinrichtung werden im Freistaat Thüringen Einrichtungen bezeichnet, die die folgenden Mindeststandards erfüllen:

1. Arbeitsfelder, Schwerpunkte und fachliche Orientierungen

1.1 Die Einrichtung ist in einem bzw. in mehreren Bereich(en) der Jugendarbeit sowie in einem bzw. mehreren Schwerpunkten der außerschulischen Jugendbildung tätig und orientiert sich an den im Landesjugendförderplan beschriebenen Schwerpunktsetzungen.

1.2 Die Einrichtung berücksichtigt in ihrem Bildungsprogramm die Interessen, die Lebenswelt und die Lebenslagen von jungen Menschen aus unterschiedlichen sozialen und (jugend-)kulturellen Milieus.

1.3 Die Angebote im Bildungsprogramm der Einrichtung berücksichtigen die fachlichen Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe, die allgemeinen Standards der/des jeweiligen konzeptionellen Schwerpunktbereiche(s) sowie die Qualitätskriterien der außerschulischen Jugendbildung in Thüringen.

2. Pädagogisches Gesamtkonzept

2.1 Die Einrichtung verfügt über ein pädagogisches Gesamtkonzept im Bereich der non-formalen Bildung, das dokumentiert, öffentlich sichtbar und an den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe orientiert ist.

2.2 Das pädagogische Gesamtkonzept der Einrichtung beschreibt mindestens das Profil/Leitbild, die pädagogischen Zielsetzungen, die Arbeitsschwerpunkte, die methodischen Ansätze, die Zielgruppen und die Beteiligungsmöglichkeiten der Zielgruppen. Es verweist zudem auf definierte Qualitätsstandards des Arbeitsfeldes.

3. Ressourcen und Infrastruktur

3.1 Die Einrichtung verfügt über eigenes hauptamtliches pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte) oder kann auf hauptamtliche pädagogische Fachkräfte des Trägers zur Umsetzung von non-formalen Bildungsprozessen unmittelbar zurückgreifen.

3.2 Die Einrichtung verfügt über geeignete Räume und eine entsprechende (Raum)Ausstattung zur Umsetzung des vorhandenen pädagogischen Gesamtkonzeptes.

3.3 Die Infrastruktur, das Personal und die Servicequalität der Einrichtung sind jugendpädagogisch orientiert und bewegen sich im Einklang mit dem pädagogischen Gesamtkonzept.

3.4 Eine Jugendbildungseinrichtung, die über die hier insgesamt beschriebenen Mindeststandards zudem über Unterkunfts-/ Übernachtungsmöglichkeiten und Vollverpflegungsmöglichkeiten für die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen verfügt, wird als Jugendbildungsstätte bezeichnet.

4. Bildungsprogramm

4.1 Die Einrichtung bietet ein eigenes, ganzjähriges, regelmäßiges, öffentlich sichtbares non-formales Bildungsprogramm für junge Menschen mit mindestens 70 Programmtagen bzw. 840 Teilnehmendentagen an.

4.2 Zum Bildungsprogramm der Einrichtung zählen auch Angebote in Kooperation mit anderen Partnern, wenn diese gemeinsam geplant, umgesetzt und ausgewertet werden.

4.3 Zum Bildungsprogramm der Einrichtung können auch Angebote des Trägers der Einrichtung zählen, wenn diese der Einrichtung unmittelbar zugeordnet und im Bildungsprogramm der Einrichtung sichtbar sind.

5. Zielgruppen des Bildungsprogramms und Nutzergruppen der Einrichtung

5.1 Das Bildungsprogramm der Einrichtung richtet sich an Teilnehmende aus Thüringen (und ggf. darüber hinaus).

5.2 Das Bildungsprogramm der Einrichtung berücksichtigt die unterschiedlichen Altersgruppen der Kinder- und Jugendhilfe; eine Schwerpunktsetzung ist möglich.

5.3 Im Bildungsprogramm der Einrichtung sind, orientiert am pädagogischen Gesamtkonzept der Einrichtung und an den Zielgruppenbeschreibungen des Landesjugendförderplanes, die Interessen und Ausgangssituationen spezifischer Zielgruppen, insbesondere von jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, berücksichtigt.

5.4 Mindestens 20% der Programmangebote werden als offene Bildungsangebote ausgeschrieben für die es keine Teilnahmevoraussetzung in Bezug auf eine Gruppenzugehörigkeit (z.B. Schulklasse, Vereinsmitgliedschaft etc.) gibt.

5.5 Die Einrichtung bietet regelmäßig von der Konzeption abgeleitete Fortbildungsangebote für Fachkräfte in der Jugendarbeit/außerschulische Jugendbildung an. Im Rahmen der Angebotsstruktur sind dies mindestens 10%, maximal jedoch 30% der Programmtage.

5.6 Im mehrjährigen Durchschnitt sind mindestens 50% der Nutzer der Einrichtung Teilnehmende am Bildungsprogramm der Einrichtung.

6. Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

6.1 Die Einrichtung wertet ihre Bildungsangebote mit unterschiedlichen Auswertungsinstrumenten systematisch aus und verfügt über ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem.

6.2 Die Einrichtung ist eingebunden in einen regelmäßigen und strukturierten Fachaustausch auf Praxisebene mit pädagogischen Fachkräften der nonformalen Bildung außerhalb der eigenen Einrichtung/außerhalb der eigenen Trägerstruktur.